

Redaktionsstatut für das „Mitteilungsblatt Kernen im Remstal“

vom 19.07.1984 (geändert am 16.01.986, 13.02.1992, 13.01.2000, 28.01.2016)

1. Für öffentliche Bekanntmachungen, sonstige amtliche Mitteilungen und zur Unterrichtung der Einwohner über Gemeindeangelegenheiten gibt die Gemeinde Kernen i.R. ein Amtsblatt heraus. Es führt die Bezeichnung „Mitteilungsblatt Kernen i.R. – Amtliches Bekanntmachungsorgan der Gemeinde Kernen i. R. mit den Ortsteilen Rommelshausen und Stetten.

2. In das Mitteilungsblatt werden aufgenommen:

2.1 Information der Gemeindeverwaltung über kommunale Angelegenheiten, Veranstaltungen und Ereignisse, sowie Mitteilungen von allgemeinem Interesse;

2.2 Öffentliche Bekanntmachungen und sonstige amtliche Mitteilungen der Gemeinde Kernen i.R. und anderer öffentlicher Behörden und Stellen;

2.3 Veranstaltungshinweise und sonstige kurze Nachrichten, die sich auf das örtliche Geschehen beziehen, der örtlichen Kirchen und Religionsgemeinschaften im Umfang von max. 31 Zeilen zu je 60 Anschlägen. Zugelassen werden in diesem Rahmen auch Beiträge auswärtiger Kirchen und Religionsgemeinschaften, deren Wirkungsbereich sich auf die Gemeinde Kernen i.R. erstreckt. Die Textbeiträge der örtlichen Kirchen werden je Ortsteil gerechnet. Die Evangelischen Kirchengemeinden erhalten 63 Zeilen Manuskripttext.

2.4 Veranstaltungshinweise und sonstige kurze Nachrichten, die sich auf das örtliche Geschehen beziehen, der örtlichen Vereine und Organisationen, die nach dem Vereinsrecht organisiert sind, in folgendem Umfang:

Vereine ohne Untergliederung:
Max. 31 Zeilen zu je 60 Anschlägen

Vereine mit Untergliederungen:
Max. 24 Zeilen zu je 60 Anschlägen, allgemeine Veröffentlichungen des Gesamtvereines sind auf die Abteilungen anzurechnen.

2.5 Veranstaltungshinweise und sonstige kurze Nachrichten der örtlichen Parteien und der im Gemeinderat vertretenen Wählervereinigungen sowie der zur Wahl zugelassenen Gruppierungen im Umfang von max. 31 Zeilen zu je 60 Anschlägen.

Äußerungen politischen Inhalts sind zulässig, sofern sie sich inhaltlich innerhalb der im Art. 5 des Grundgesetzes festgelegten Grenzen bewegen.

Im Zeitraum von 2 Monaten vor der Wahl und 2 Wochen nach der Wahl werden für Wahlaufrufe und Wahlwerbung jeweils max. 70 Zeilen zu je 60 Anschlägen zugelassen.

In den beiden Ausgaben vor einer Wahl bzw. Volksabstimmung werden keine politischen Veröffentlichungen im redaktionellen Teil zugelassen. Der Anzeigenteil ist von dieser Einschränkung nicht betroffen.

2.6 Veröffentlichungen (nur Veranstaltungshinweise) von Altersjahrgängen werden in einer besonderen Rubrik „Altersjahrgänge“ aufgenommen.

2.7 Werbeanzeigen, Familienanzeigen, Kauf- und Verkaufsgesuche, jedoch keine bezahlten Leserbriefe.

2.8 Bei der Berechnung des Textumfanges bzw. –beitrages nach Ziffer 2.3 bis 2.6 ist die Vignette nicht miteinbezogen. Den Textlieferanten stehen jährlich 70 % des möglichen Gesamttextumfanges kostenlos zu. Über das Jahreskontingent (70 %) hinaus sind Mehrzeilen bis 100 % des Gesamttextumfanges gegen Bezahlung der der Gemeinde entstehenden Kosten möglich.

3. Veranstaltungsanzeigen der unter den Ziff. 2.3 – 2.6 aufgeführten Kirchen, Vereine und Parteien können in den redaktionellen Teil des Mitteilungsblattes bis zur max. Größe von einer Spaltenbreite und 10 cm Höhe eingestreut werden. Die Gestaltung ist graphisch einwandfrei und auf die zulässige Anzeigengröße abzustimmen. Je Veranstaltung ist nur eine Anzeige zulässig. Nicht aufgenommen werden Anzeigen mit ersichtlich kommerziellem Charakter. Eine Ausnahme ist möglich, wenn der Erlös örtlichen sozialen oder kulturellen Zwecken zugute kommt. Die Anzeigen sind kostenpflichtig, und zwar in Höhe des halben Anzeigenpreises des kostenpflichtigen Anzeigenteils. Für den Abdruck eines Fotos wird der Selbstkostenpreis berechnet. Jeder der aufgeführten örtlichen Kirchen und Religionsgemeinschaften, örtlichen Vereine und Gruppen (jeweils ohne Untergliederung), sowie die örtlichen Parteien und die im Gemeinderat vertretenen Wählervereinigungen erhalten eine Anzeige im Jahr kostenfrei.

4. Ausgeschlossen sind alle Beiträge, die gegen gesetzliche Vorschriften, die guten Sitten oder die Interessen der Gemeinde verstoßen. Das Mitteilungsblatt kann auch nicht Plattform für persönlichen Meinungsstreit sein. Die Gemeinde behält sich vor, Textbeiträge, die sich gegen eines ihrer Organe richten und der Richtigstellung oder Beantwortung bedürfen, zum Zwecke dieser Entgegnung in ihrer Veröffentlichung um eine Ausgabe des Mitteilungsblattes zurückzustellen.

5. Eine Gewährleistung der Gemeinde, insbesondere für die Placierung der Manuskripte, für deren vollständigen und richtigen Abdruck sowie für Folgen, die aus einer versehentlichen Unterlassung der Veröffentlichung entstehen, wird ausdrücklich ausgeschlossen.

6. Manuskripte, die über den in diesem Statut festgelegten Rahmen hinausgehen, werden in der Regel

nicht veröffentlicht; sie sind unter Angabe des Grundes für die Abweisung dem Verfasser zurückzugeben. Mit Handschrift ausgefüllte Manuskripte, die nicht die Regel sein sollen, werden nur dann aufgenommen, wenn sie sich im Rahmen von 24 bzw. 30 Maschinenschrift-Zeilen bewegen. Für Folgen, die aus einer Nichtveröffentlichung solcher Manuskripte entstehen können, übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

7. Manuskripte sind bis montags, 10 Uhr auf den Rathäusern Rommelshausen oder Stetten einzureichen, soweit im Mitteilungsblatt aus besonderen Anlässen kein früherer Zeitpunkt festgelegt worden ist. Für nach diesem Zeitpunkt eingereichte Manuskripte besteht kein Anspruch auf Veröffentlichung. Sämtliche Manuskripte müssen den Namen und die Adresse mit Telefonangabe des Verfassers enthalten.

8. Inkrafttreten

Die Änderungen treten nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.